

**Satzung über die Einziehung
einer ca. 120 m² großen Wegefläche aus der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 481
in der Gemarkung Alzey-Weinheim
vom 02.12.1982**

in Kraft getreten am 09.12.1982

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419); BS 2020 - 1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770) in Verbindung mit § 37 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 274), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13. September 1982 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Alzey-Worms vom 25. November 1982, Az.: 029; 653-46/Ja-mr, hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Aus der Parzelle Flur 1 Nr. 481 in der Gemarkung Alzey-Weinheim wird eine noch zu vermessende Wegefläche von ca. 120 qm eingezogen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alzey, den 2. Dezember 1982

Stadtverwaltung Alzey

Zuber

Bürgermeister

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 der GemO für Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe gemäß § 22 Abs. 1 GemO
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Alzey geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 1 und 2 GemO).

Alzey, den 2. Dezember 1982

Stadtverwaltung Alzey

Zuber

Bürgermeister